

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 6. Juli 2026

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2027**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 haben Sie die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) eingeladen, an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 teilzunehmen. Die Vorstände der beiden Konferenzen bedanken sich für diese Möglichkeit und äussern sich nach Konsultation der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK), der Konferenz der Umweltämter (KVU), der Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der Konferenz der Beauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) wie folgt zu einzelnen der unterbreiteten Verordnungsänderungen:

I. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anpassung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Für die EnDK und die BPUK stellt ein rascher und diversifizierter Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien eine der energiepolitischen Prioritäten für die Stärkung der Stromversorgungssicherheit dar. Die Aufrechterhaltung der Investitionskonjunktur in die erneuerbaren Energien ist dafür zentral. Eine pauschale Anhebung der Fördersätze erscheint indes nicht zielführend, da diese vor allem den Netzzuschlagsfonds stärker belastet. Es braucht nicht nur eine Überprüfung der Fördersätze, sondern auch des Fördersystems und der Rahmenbedingungen. Grundsätzlich muss die Förderung stärker als bisher auf Anlagen ausgerichtet werden, die zur Winterversorgung beitragen bzw. am Morgen und Abend einspeisen. So könnte beispielsweise vorderhand der Winterbonus erhöht werden, und zwar unabhängig von der Anlagegrösse, zumal der Bundesrat in den Erläuterungen ausführt, dass der Investitionsrückgang über alle Leistungsklassen zu beobachten ist, und nicht nur bei kleinen Anlagen < 30 kW.

Darüber hinaus muss die Förderung überarbeitet werden, um einen system- und netzdienlichen Betrieb der Anlagen sicherzustellen, wobei auch der Integration des angestrebten starken PV-Zubaus mittels Speicherung und weiteren (verbrauchs- und produktionsseitigen) Flexibilitäten höhere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Diesbezüglich erachten die EnDK und die BPUK die kürzlich von Swissgrid in einem White Paper «Systemverträgliche Integration Photovoltaik» vorgestellten Ideen als prüfenswert, um die netzseitige Umsetzung der Energiestrategie zu ermöglichen, die Kosten für den Netzausbau zu minimieren und die Systemstabilität nachhaltig sicherzustellen: Wenn PV auch im Winter einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leisten soll, muss die installierte PV-Kapazität – wie in der Energiestrategie 2050 vorgesehen – weiter gesteigert werden, auch wenn nicht jede produzierte PV-Kilowattstunde Strom zu jeder Zeit benötigt wird. Anreize für den Zubau von Kapazität könnten gemäss White Paper von betrieblichen Anreizen (das heisst, wann und wie die Anlage betrieben wird) entkoppelt werden.

Antrag

- Stärkere Ausrichtung der Förderanreize auf die Winterproduktion, ggf. mittels Erhöhung des Winterbonus für alle Leistungsklassen.
- Anpassung des Fördersystems vor dem Hintergrund einer system- und netzverträglichen Integration der PV.

II. Energieverordnung (EnV)

Sicherheitsleistung bei zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen für Wasserkraftwerke nach Art. 9a StromVG

Aus Sicht der EnDK und der BPUK leisten die Wasserkraftwerke nach Art. 9a StromVG einen wichtigen Beitrag an die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die beiden Konferenzen haben sich daher in der parlamentarischen Beratung des Beschleunigungserlasses (23.051) offen gezeigt für den Ansatz, dass diese Vorhaben auch dann bewilligt werden können, wenn noch nicht alle zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen genehmigungsfähig sind. Die Möglichkeit zur zeitlichen Trennung solcher Massnahmen vom Projekt kann den Spielraum vergrössern, um geeignete Massnahmen zu definieren, ohne die Realisierung der betreffenden Wasserkraftprojekte hinauszuzögern.

Die Kantone tragen zur Suche nach geeigneten Ausgleichsmassnahmen bei. Für die EnDK und die BPUK ist dabei zentral, dass die grundsätzliche Verantwortung für die Planung und Realisierung der Massnahmen bei den Projektanten verbleibt. Die Sicherheitsleistung soll subsidiär bleiben, sich auf Massnahmen beschränken, die zum Zeitpunkt der Bewilligung des Infrastrukturprojekts selbst noch nicht genehmigungsfähig sind, und einen möglichst hohen Anreiz für die spätere Realisierung dieser Massnahmen setzen. So darf insbesondere die in Art. 9a^{sexies} Abs. 3 EnV aufgenommene Ausnahme, wonach eine fehlende Einigung der Interessensgruppen in angemessener Frist als sachlicher Grund für die Zahlung einer Sicherheitsleistung herangezogen werden kann, nicht dazu führen, dass zusätzliche Ausgleichsmassnahmen nicht realisiert werden.

Können die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nicht zeitgleich mit der Projektgenehmigung verfügt werden, ist der Fall durchaus wahrscheinlich, dass auch noch keine konkreten Kostenschätzungen für diese Massnahmen vorliegen. Es kann in diesen Fällen sinnvoller sein, die Berechnung der Sicherheitsleistung auf die Kosten für Ersatzmassnahmen abzustellen, welche bei den fraglichen Projekten sehr wahrscheinlich immer notwendig werden. Die Berechnung von 75 Prozent der Kosten der Ersatzmass-

nahmen erscheint angemessen. Im Interesse einer zügigen Umsetzung der Projekte sollte im Normalfall ein hoher Zeitaufwand für eine mögliche Eruiierung von Kosten zusätzlicher Ausgleichsmassnahmen vermieden werden. Sollten in einem Projekt kaum Eingriffe in schützenswerte Lebensräume erfolgen, wären keine oder nur geringe Ersatzmassnahmen auszuweisen. Für solche Fälle sollte das Vorgehen für eine möglichst einfache Berechnung der Sicherheitsleistung konkretisiert werden.

Antrag

- Liegen zum Zeitpunkt der Projektbewilligung noch keine Offerten für Ausgleichsmassnahmen vor, ist auf die Erarbeitung von Kostenschätzungen zu verzichten. Stattdessen ist die Sicherheitsleistung anhand der Kosten für Ersatzmassnahmen festzulegen (75%).
- Die Berechnung der Sicherheitsleistung in Fällen, in denen keine oder nur geringe Ersatzmassnahmen ausgewiesen werden, sollte konkretisiert werden.

III. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Mit dem Beschleunigungserlass für Produktionsanlagen (23.051) wurde im Elektrizitätsgesetz (EleG) die Pflicht zur vorgängigen Festlegung von Planungsgebieten im Sachplanverfahren für Anlagen des Höchstspannungsnetzes aufgehoben; der Bundesrat soll den Planungskorridor und die Übertragungstechnologie künftig direkt festlegen. Die EnDK und die BPUK begrüssen die Straffung der Verfahren. Diese darf jedoch nicht zu Lasten der Transparenz und der Qualität der raumplanerischen Interessenabwägung gehen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 1d VPeA sind grundsätzlich praxisgerecht. Um den Vollzug für Kantone und Gemeinden sowie Projektträger zu erleichtern und spätere Konflikte zu vermeiden, sollten im erläuternden Bericht oder in anderer geeigneter Form punktuell Präzisierungen vorgenommen werden.

Gemäss Erläuterungen sind die Planungskorridore weiterhin innerhalb eines Gebiets zu prüfen, das nach bisherigem Verständnis einem Planungsgebiet entspricht. Bei räumlich deutlich divergierenden Korridoren kann allenfalls ein Planungsgebiet als Zwischenergebnis im Sachplan festgelegt werden. In der Vollzugspraxis entstehen Konflikte jedoch häufig dort, wo unklar bleibt, welcher Perimeter für die Analyse tatsächlich verwendet wurde und ob bestimmte Richtplanfestlegungen oder Schutzinteressen ausreichend berücksichtigt worden sind. Eine Ergänzung im erläuternden Bericht, wonach Perimeter und berücksichtigte Interessen in den Unterlagen transparent darzustellen sind, erhöht die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen, erleichtert den Kantonen und Gemeinden die fachliche Prüfung und reduziert das Risiko späterer Auseinandersetzungen über «übersehene» raumplanerische oder umwelt- und Klimaschutzrechtliche Vorgaben.

Die Möglichkeit von Ein-Korridor-Lösungen ist sinnvoll, um Verfahren dort zu beschleunigen, wo objektive Rahmenbedingungen den Spielraum tatsächlich stark einschränken. Für die Kantone ist heute aber oft nicht ausreichend ersichtlich, wann dieser unzureichende Spielraum vorliegt, und welche Alternativen geprüft wurden. Daher sollen die wichtigsten Zwänge sowie die geprüften und verworfenen Varianten kurz dargelegt werden. So kann mit geringem Zusatzaufwand und ohne die Verfahren zusätzlich zu belasten die Nachvollziehbarkeit der Ein-Korridor-Lösungen gestärkt, die fachliche Beurteilung durch die Kantone verbessert und das Risiko späterer Konflikte sowie unverhältnismässige Auswirkungen auf die Umwelt reduziert werden.

Antrag für Präzisierungen in geeigneter Form

In den Unterlagen zur Beurteilung möglicher Planungskorridore ist Folgendes darzulegen:

- Auf welches räumliche Gebiet sich die Ermittlung des Konflikt- und Optimierungspotenzials hinsichtlich der Raumnutzung bezieht und welche wesentlichen Raum- und Schutzinteressen in diese Ermittlung einbezogen wurden.
- Welche Korridoralternativen geprüft wurden und aus welchen sachlichen Gründen aufgrund wesentlicher topografischer, technischer oder raumstruktureller Rahmenbedingungen sie verworfen wurden.

IV. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Anforderungen an das Standardstromprodukt in der Grundversorgung

Die EnDK und die BPUK haben sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2024 zu den Verordnungen des Mantelerlasses für ausreichende Übergangsfristen bei der Einführung der Anforderungen an die Grundversorgung ausgesprochen. Da es sich beim Markt für Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz um einen eingeschränkten, möglicherweise illiquiden Markt handelt, beeinflussen die Beschaffungsvorschriften die Beschaffungspreise.

2027 wird die mindestens auf Quartale aufgeteilte Stromkennzeichnung eingeführt. Daraufhin ist insbesondere in den Wintermonaten eine Verknappung und damit Verteuerung der Herkunftsnachweise aus inländischer erneuerbarer Produktion zu erwarten. Die stufenweise Anhebung über drei Jahre der ab 2028 geltenden Anforderung an das Standardstromprodukt in der Grundversorgung auf bis zu 2/3 erneuerbare Energien ermöglicht eine schrittweise Anpassung der Akteure.

Die EnDK und die BPUK weisen darauf hin, dass trotz dieser Übergangslösung markante Preisanstiege des Standardstromprodukts nicht ausgeschlossen werden können. Sollten Kunden aus diesem Grund auf andere Produkte umsteigen, würde diese dem Ziel, von Nachfrageseite einen Anreiz für den Zubau von Winterproduktion zu setzen, zuwiderlaufen. Die EnDK und die BPUK empfehlen daher, die Entwicklung zu beobachten und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen, um Preissprünge zu vermeiden.

Antrag

Die Entwicklung bleibt auch mit einer stufenweisen Anhebung der Anforderung an das Standardstromprodukt zu beobachten. Bei Bedarf sind Massnahmen zu ergreifen, um Preissprünge zu vermeiden.

Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Netzkosten

Die EnDK und die BPUK erachten die mit ZEV, vZEV und LEG geschaffenen Möglichkeiten für lokalen Elektrizitätsverbrauch als Beitrag an den Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Instrumente haben das Potenzial, die Integration der PV zu fördern und den Umbau des Energiesystems zu unterstützen. Die beiden Konferenzen sehen jedoch Optimierungspotenzial: Die Rahmenbedingungen müssen die notwendigen Anreize für eine möglichst hohe Nutzung des eigenproduzierten Stroms und damit auch für ein system- und netzdienliches Verhalten dieser Gemeinschaften setzen, welches insbesondere dazu beiträgt, Produktionsüberschüsse sowie unnötigen Netzausbau zu vermeiden.

Die EnDK und die BPUK erachten Massnahmen zur Senkung der Eintrittshürden für die Bildung solcher Gemeinschaften grundsätzlich als zweckmässig. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die in den Erläuterungen des Bundesrates beschriebene Differenzierung zwischen anrechenbaren und individuell in Rechnung zu stellenden Kosten aus dem Verordnungstext nicht hervorgeht. Da Teilnehmer an Gemeinschaften gegenüber den übrigen Netzbezügern bezüglich der Kostentragung bessergestellt sind, sollte eine zusätzliche Umlagerung von Kosten, die sich aufgrund dieser Gemeinschaften ergeben, möglichst gering gehalten werden. Es ist insbesondere nicht sinnvoll, Dienstleistungen, die auch von Dritten erbracht werden können, als anrechenbare Kosten zuzulassen, da dies zu einer Marktverzerrung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und anderen Marktakteuren führen würde.

Antrag

Es ist klar zwischen anrechenbaren und individuell in Rechnung zu stellenden Kosten zu differenzieren. Die zusätzliche Umlagerung von Kosten des Netzes, die durch die Gemeinschaften verursacht werden, auf die übrigen Netzkunden muss möglichst gering gehalten werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

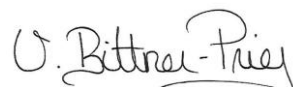
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK